

Reglement über die Siedlungsentwässerung (vom 20. September 2002)¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde plant, baut, betreibt, unterhält und beaufsichtigt alle im generellen Entwässerungsplan enthaltenen Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen.

² Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Abwasseranlagen.

Art. 2 Übernahme privater Sammelkanäle

Die Gemeinde übernimmt gemäss generellem Entwässerungsplan und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle in Eigentum und Unterhalt, wenn die Leitung:

- wenn die Leitung:

 - a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung und Unterhalt den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationssysteme gelten;
 - b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist;
 - c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt ist.

Art. 3 Finanzierung

¹ Die Kosten für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- wasserablagen werden bestreitbar durch:

 - a) Anschluss- und Benutzungsgebühren der Grundeigentümer;
 - b) Beiträge der Gemeinde;
 - c) allfällige Abgeltungen und Beiträge von Bund und Kanton.

²⁾ aufgrund Abgeltungen und Beiträge von Bund und Kanton.

²⁾ Die Gemeinde leistet an die Projektierung- und Baukosten von abwasser-technischen Sanierungen ausserhalb des Baugebiets 20% der ausgewiesenen Kosten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen und der Kanton sich im gleichen Umfang an der Kostentragung beteiligt.

¹ Angenommen an der Volksabstimmung vom 24. November 2002 mit 3435 Ja gegen 1348 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 195 vom 4. Februar 2003 genehmigt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juli 2003 rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Art. 4 Zuständigkeit

- ¹ Soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist, ist der Gemeinderat für den Erlass von Verfügungen zuständig.
² Der Gemeinderat kann seine Aufgaben auf einen Zweckverband oder auf eine ihm unterstellte Kommission übertragen.
³ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

II. Der Umgang mit Abwasser

Art. 5 Trennung des Abwassers bei Gebäuden

Die Inhaber von Gebäuden und Anlagen müssen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagwasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt von verschmutztem Abwasser abgeleitet werden.

Art. 6 Verschmutztes Abwasser

- ¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
 - ² Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:
 - a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
 - ³ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden, wenn:
 - a) die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen;
 - b) die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

Art. 7 Unverschmutzes Abwasser

- ¹ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Sicker-, Grund-, Drajage-, Bach-, Kühl- und Quellwasser, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.
² Sonstiges nicht verschmutztes Abwasser, wie Regenwasser, ist gemäss dem generellen Entwässerungsplan zu versickern oder einem Vorfluter zuzuleiten.

Art. 8 Verschmutzes Regenwasser

¹ Verschmutztes Regenwasser von offenen Autoabstellflächen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann in die Kanalisation eingeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlage nachgewiesen ist.

² Die Entwässerung von Verkehrswegen hat nach den einschlägigen Richtlinien des Bundes zu erfolgen.

Art. 9 Einleitungsbedingungen

¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

² Der Gemeinderat umschreibt in den Ausführungsvorschriften die erforderlichen technischen Vorschriften.

Art. 10 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Wer Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben oder vergleichbares Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

² Mit dem Anschlussgesuch muss ein Projekt für die Vorbehandlungsanlage eingereicht werden.

Art. 11 Oel- und Fettabscheider

¹ Garagebetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen haben nach Vorgabe der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen zu erstellen.

² Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwasser anfallen, wie in Grossküchen, Schlachthäusern und Metzgereien und bei Grosswäschereien sind nach Vorgabe der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Fettabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen einzurichten.

Art. 12

Einzelreinigungsanlagen

¹ In abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.

² Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 13

Grundstückentwässerung

Die Erstellung und der Unterhalt von Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation ist Sache des Eigentümers.

Art. 14

Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in betriebsbereitem Zustand gehalten werden.

² Der Gemeinderat regelt in den Ausführungsvorschriften die erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 15

Bewilligungsgesuch

¹ Für die Erstellung und Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

² Das Gesuch hat Angaben über Art und Herkunft der Abwässer zu enthalten und es sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Auszug eines Grundbuchplanes mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
- b) Kanalisationsplan 1 : 100 evtl. 1 : 50 mit Kotierungen;
- c) im Bedarfsfall Längenprofile und andere Plan- und Berechnungsunterlagen.

³ Vor dem Eindecken der Anlage prüft die Gemeinde auf Kosten des Grund-eigentümers die Anlage.

IV. Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 16 Gebühren

Die Grundeigentümer entrichten für den Bau und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr;
 - b) wiederkehrende Benutzungsgebühren.

Art. 17 Anschlussgebühr²

¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern der Liegenschaften, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, eine einmalige Anschlussgebühr. Die Gebühr beträgt für

Altbauten: Fr. 1.05 zuzüglich Mehrwertsteuer pro m² Grundstückfläche;

Fr. 1.50 zuzüglich Mehrwertsteuer pro m³ Gebäudeinhalt;

Neubauten: Fr. 1.05 zuzüglich Mehrwertsteuer pro m² Grundstückfläche;

Fr. 7.50 zuzüglich Mehrwertsteuer pro m³ Gebäudeinhalt.

² Der Gebäudeinhalt berechnet sich nach der einschlägigen SIA-Norm.

³ Für öffentliche und private Straßen und Plätze, die zusammen eine

⁴ Der Gemeinderat kann die Gebühr unter Berücksichtigung der Art und

⁵ Sofern der Grundeigentümer auf eigene Kosten das unverschmutzte Mete-

Somit der Grundgegenstümer auf eigene Kosten das universchützte Metz-
orwasser versickern oder in einen Vorfluter leiten lässt, ist die Gebühr um
höchsten 20% zu ermässigen.

⁶ Der Gemeinderat passt die Anschlussgebühren alle drei Jahre im Umfang eingetretener Kostenveränderungen an. Es sind Auf- und Abschläge von

eingetretener Kostenveränderungen an. Es sind Auf- und Abschläge von maximal 50% zulässig. Der Beschluss des Gemeinderates ist im Amtsblatt zu publizieren.

Art. 18 Benutzungsgebühr

Für Gebäude und Anlagen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, hat der Grundeigentümer jährlich eine Benutzungsgebühr, bestehend aus einer Grundgebühr und der Mengengebühr, zu bezahlen.
2 Die Grundgebühr beträgt je Wohnung Fr. 57.00 zuzüglich Mehrwertsteuer

Die Grundgebühr beträgt je Wohnung Fr. 57.00 zuzüglich Mehrwertsteuer und für Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsbetriebe Fr. 94.50.

² In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. September 2013.

³ Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.72 zuzüglich Mehrwertsteuer pro m³ Frischwassermenge. Für stark verschmutztes Abwasser ist ein Zuschlag Fr. 1.87 pro m³ Frischwassermenge zu bezahlen. Der Wasserverbrauch wird ab den Wasseruhren der Wasserversorgungen gemessen.

⁴ Wo keine Wasseruhren vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, auf eigenen Kosten solche einzurichten oder die Gebühr nach dem voraussichtlichen Bedarf zu pauschalisieren.

⁵ Für öffentliche sowie private Strassen und Plätze, die zusammenhängend eine Fläche von mehr als 500 m² ergeben, beträgt die Gebühr pauschal Fr. 0.57 pro m².

⁶ Der Gemeinderat passt die Benutzungsgebühren alle drei Jahre im Umfang eingetretener Kostenveränderungen an. Es sind Auf- und Abschläge von maximal 50% zulässig. Der Beschluss des Gemeinderates ist im Amtsblatt zu publizieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Kanalisationsverordnung vom 6. Juli 1963 und die technischen Vorschriften zur Kanalisationsverordnung der Gemeinde Schwyz vom 6. Juli 1963 aufgehoben.